

Bekanntmachung Nr. 041/2012 vom 05.09.2012

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 04.09.2012 die Aufstellung des Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im Plan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

In den vergangenen Jahren hat die Windenergie einen immer höheren Stellenwert eingenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht eine zunehmend wirtschaftlichere Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Durch verschiedene Instrumentarien wie z.B. die Novellierungen des BauGB oder das EEG fördert der Gesetzgeber die Windenergie, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden im § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft der Änderung vom 20.07.1998) hat die Stadt Baesweiler zwei Windenergiekonzentrationszonen festgesetzt.

Infolge dieser Änderung und dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Bei Errichtung einer Windkraftanlage, (die aufgrund technischer Weiterentwicklungen eine Gesamthöhe von über 150m erreichen kann) erfolgt ein nicht unbeträchtlicher Eingriff in die Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die zunehmende Anzahl an Anlagen nachhaltig verändert.

Mittels immer weiterer Entwicklungen fortschrittlicher Technologien ist das Thema "Repowering" (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen) zu einem wichtigen Thema geworden. Besonders Anlagen, die ein Alter von 10 Jahren oder mehr aufweisen, können in ihrem Wirkungsgrad mit neuern Anlagen nicht mehr mithalten.

Durch die Möglichkeiten des "Repowering" können die Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenanzahl zu reduzieren bzw. die Leistung deutlich zu erhöhen.

Aufgrund der fortschrittlicheren Technik und dem damit verbunden größeren Wirkungsgrad wird unter anderem auch ein Problem der optischen Verträglichkeit reduziert. Anlagen der ersten Generation hatten oft eine Drehzahl von 40-60 pro Minute, die der neuesten Generation von lediglich 10-20 pro Minute. Die geringere Drehzahl hat darüber hinaus noch eine Reduzierung von Schall zur Folge, was zum einen für mehr Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sorgt, zum anderen das Problem mit den störenden Geräuschemissionen mindert.

Für das Plangebiet soll eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen, die es dem Anlagenbetreiber ermöglicht im Rahmen des "Repowering" die Anlagen zu modernisieren, auf der anderen Seite aber der Stadt Baesweiler die Möglichkeit zur gezielten Steuerung gibt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die geplanten "Repowering-Vorhaben" detailliert steuern zu können.

Die im Rahmen des "Repowering" vorzunehmenden baulichen Veränderungen der bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen an die Mindestabstände zu Wohnbebauungen genügen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzpaketes vom 30. Juni 2011 wurde das EEG grundlegend novelliert. So beabsichtigt die Bundesregierung den Anteil der regenerativen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 %, bis 2030 auf mindestens 50 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Der Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls auch die Ausweisung neuer Windenergiekonzentrationszonen und auch die Erweiterung bestehender Zonen sinnvoll, um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele erreichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bestehende Konzentrationszone - Baesweiler West - zu überplanen, um den wachsenden Anforderungen nachzukommen und den Anteil der regenerativen Energien zu steigern.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, liegt mit der Begründung in der Zeit vom

13.09.2012 bis 15.10.2012 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 16.00 Uhr |

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 05.09.2012

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*